Zeitschrift: Zeitschrift über das gesamte Bauwesen

Band: 1 (1836)

Heft: 11

Artikel: Ueber Abtretung von Liegenschaften zu Landstrassen, Verbindungs-

und Feldwegen, zu Grien- und Steingruben und zu öffentlichen

Wasserbauten

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-2339

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bei allen diesen Vertheidigungsanstalten darf sich kein Grundbesitzer weigern, daß über sein Land gegangen, gefahren und alles das vorgenommen werde, was diese Anstalten erheischen. Nach Umständen kann hierauf dem Besitzer eine angemessene Entschädigung abgereicht werden, welche diesenigen zu tragen haben, zu deren Schutz die Anstalten getroffen wurden.

Wer sich durch thätige hülfsleistung bei der Rettung von im Wasser Verunglückten, oder Abwendung der drohenden Gefahr bei Ufern, Dämmen, Brücken, Prütschen und dergleichen besonders auszeichnet, beweist hiedurch seine patriotische Gesinnung.

Alles bei hochgewässern aufgefangene oder and Ufer geschwemmte holz oder andere Gegenstände sollen vier Wochen auf dem Plat liegen bleiben, wenn sich nicht innert dieser Zeitsrist der Eigenthümer vorfindet und beim betreffenden Gemeindrath Beweise leisten kann, daß solches in seinem Best war; in zweiselhaften Fällen soll darüber das betreffende Bezirksgericht entscheiden.

Kann der Besitzer in vier Wochen nicht ausfindig gemacht werden, so gehört der betreffende Gegenstand dem Eigenthümer desjenigen Landes, worauf er bei der Fluth sich abgesetzt hat. It ein folcher besitzloser Gegenstand aufgefangen worden, so gehört er zur hälfte dem Besitzer, auf dessen Land er liegt, und zur hälfte denjenigen, welche ihn aufgefangen haben.

An schicklichen Stellen sollen Pegel oder Wassermesser errichtet werden, welche von eigens dazu aufgestellten Personen beobachtet, über die täglichen Wasserhöhen ein Verzeichniß geführt und monatlich an den Ingenieur geschickt werden soll; ihre deskallsigen Bemühungen werden denselben vom Departement jährlich mit Fr. 40 bis 15 vergütet.

Ueber Abtretung von Liegenschaften zu Landstraßen, Verbindungs= und Feldwegen, zu Grien= und Steingruben und zu öffentlichen Wasserbauten.

Um einerseits zu verhüten, daß nicht öffentliche Unternehmungen und Verbesserungen, die von der Regierung zu gemeinnüßigen Zwecken oder zum Besten des Staats angeordnet werden, durch das besondere Interesse oder den bösen Willen des Einzelnen in ihrer Ausführung gehinzert werden können, und um anderseits Sedem für die Abtretung seines, zu solchen Bestimmungen erforderlichen Eigenthums eine gerechte Entschädigung zuzusichern, wären solgende Verordnungen im Allgemeinen zu ertheilen nicht unnöthig, da gerade dieser Gegenstand gar häufig zu lange währenden Prozessen führt, die immer dem allgemeinen Besten schaden, weil sie eine nüsliche Unternehmung verzögern oder gar vereiteln.

1. Wenn von der Regierung Verbesserungen oder neue Anlagen an öffentlichen Wegen oder Gewässern beschlossen werden, und nach vorgenommener Untersuchung der ihr darüber vorgelegten Pläne die Nothwendigkeit der Abtretung von Grundstücken oder Gebäuden ganz oder theilweise von der Behörde erkannt worden ist, so soll jeder Eigenthümer derselben verpsichtet seyn, die betreffende Liegenschaft oder so viel davon erforderlich seyn mag, gegen eine vollständige Entschädigung zu dem vorhabenden Unternehmen abzutreten.

Solche Entschädigungen haben Statt, wenn, zu Erweiterung oder Veränderung schon bestehender, oder zu Anlagen neuer Landstraßen, Verbindungs = oder Feldwegen, zu Brückensbauten, zu zweckmäßigen Wasserbau = Correctionen, oder zu Grien = und Steingruben, behufs öffentlicher Weg= und Wasserbauten, Land, entweder für immer abgetreten, oder nur während des Baues für einige Zeit in Anspruch genommen wird, und in diesem Fall nur eine Eulturentschädigung Statt hat. Sedoch soll die Besignahme nicht Statt haben, und an dem abzutretenden Gegenstand durchaus keine Veränderung vorgenommen werden, bis die dem Eigenthümer gebührende Entschädigung ausgemittelt und geleistet sehn wird.

- 2. In sedem Falle wird die von der Regierung zu Erwerbung solcher benöthigten Liegenschaften beauftragte Behörde trachten, sich mit dem Eigenthümer über den Betrag der Entschälbigung gütlich zu vergleichen, und wenn eine folche gütliche Ausmittlung nicht erhältlich wäre, so soll die Entschädigung schiedsrichterlich bestimmt werden.
- 3. Seder Theil erwählt in diesem Falle zwei Schiedsrichter oder Schatzungsmänner; die vier Erwählten haben sowohl die Anhörung der Partheien, als die Untersuchung und Berathung gemeinschaftlich vorzunehmen, und bemühen sich zuerst, einen gütlichen Vergleich zu bewirken. Nach vergeblichem Versuch, und wenn auch sie unter sich zu keinem Beschlusse kommen können, so erwählen sie durch absolutes Mehr einen Obmann; können sie zu keinem absoluten Mehr über diese Wahl gesangen, so hat das Obergericht denselben zu ernennen. Der Obmann nimmt mit sämmtlichen vier Schiedsrichtern nochmals die Anhörung der Partheien, die Untersuchung und Berathung vor. Ueber die ganze Verhandlung soll ein von sämmtlichen vier Schiedsrichtern, oder von den vier Schiedsrichtern nebst dem Obmann unterzeichnetes Protokoll versast, der Spruch doppelt ausgesertigt und jeder Parthei ein Eremplar zugestellt, das Protokoll aber sammt allen betressenden Beilagen bei dem Staatsarchiv ausbewahrt werden.
- 4. Die Schiedsrichter, nachdem sie ihre schriftlichen Vollmachten und Aufträge von den Betheiligten vorgelegt haben, sind, so wie der Obmann, wenn ein solcher nöthig wird, durch die betreffenden Bezirksgerichte in Eid und Pflicht zu nehmen, daß sie die Schahung nach bestem Wissen und Gewissen vornehmen wollen.
- 5. Jede Parthei hat vom Tage der Eröffnung des Spruchs an, zehn Tage Zeit, ihre Beschwerden gegen Unförmlichkeiten des Versahrens bei dem Obergericht anzubringen, welches nach Vernehmung der Partheien entscheiden wird, ob der Spruch wegen Unförmlichkeiten des Versahrens auszuheben sen, oder nicht. Wird ein solcher Spruch ausgehoben, so soll ein anderes Schiedsgericht ausgestellt werden.

Wenn innert der festgesetzten Frist bei dem Obergericht keine Beschwerde eingelegt, oder wenn der schiedsrichterliche Spruch bei dem Obergericht nicht aufgehoben wird, so geht die Abtretung der betreffenden Liegenschaften vermittelst der ausgesprochenen Entschädigung in gesetzliche Vollziehung über.

- 6. Im Fall eine Varthei der Aufforderung zu Ernennung ihrer Schiedsrichter innert 14 Tagen nicht Genüge leisten oder über die Wahl der Schiedsrichter nicht übereinkommen könnte, so soll das Bezirksgericht, in dessen Gerichtsbarbeit die Liegenschaft sich befindet, an seiner Stelle die Schiedsrichter ernennen.
- 7. Bei der Bestimmung der Entschädigung für abzutretende Grundstücke oder Gebäude ist nicht nur der dannzumalige wahre Werth derselben nach Kauf und Lauf, sondern auch der XI. Sest.

 45

allfällige, durch die Abtretung dem Eigenthumer erweislich erwachsende anderweitige Nachtheil, nach Grundfähen der Billigkeit in Anschlag zu bringen.

- 8. Bei Anlagen von neuen Feldwegen find die Berrichtungen der Schiederichter dreifacher Art:
- a) zu bestimmen, ob das zur Ausführung erforderliche gesetzliche Verhältniß der Zahl der Eigenthümer oder des Flächeninhalts des Grundbesites derjenigen, welche den Feldweg begehen, gegen diejenigen, die ihn verweigern, wirklich Statt hat;
- b) die Entschädigungen für diejenigen, welche Land zum Weg abtreten, auszumitteln und auf die anstoßenden Gigenthümer zu vertheilen;
- c) die Richtung des Weges zu bestimmen, so wie seine Breite, welche jedoch niemals unter 8 Schuh festgeseht werden soll.
- 9. Alle Unkosten, welche die Ausmittlung der Entschädigung veranlaßt, werden für die Schiedsrichter von jeder Parthei zur hälfte getragen, hingegen für den Obmann von demjenigen Theil, an welchen die Liegenschaft abgetreten wird.

Ueber das System der öffentlichen Versteigerung der Bauten, in technischer und ökonomischer Beziehung beleuchtet.

(Bom Ober = Ingenieur Herrn Regrelli in Zurich.)

Bur Zeit, wo Tausende von Händen dem Staate bei Ausführung öffentlicher Bauten zu Gebote standen — zur Zeit, wo die Baukunft, wie das Leben im Allgemeinen, mehr Poesie hatte, und ein Wink des Herrschers, groß oder klein, oder der geweckte Funke eines frommen Enthusiasmus hinreichte, bald mitten in Seen und Flüssen, bald an steilen Abhängen, oder auf grotesken Felsenspissen in schwindelnder Höhe Bauwerke hinzuzaubern, deren Umfang und jeht noch in Erstaunen seit — zu jener Zeit, wo der Bauweister, ohne ökonomische Schranken, nur den Eingebungen seines Baugeistes solgen durste, nahm man es mit dem Rechnen nicht genau. — Was mit 10 Frohnarbeitern nicht ausgerichtet wurde, mußte mit 100 verrichtet werden; gesiel ein Baumstamm nicht, so ließ man gleich einen zweiten und dritten vom dichten Walde herbeisschaffen — und so mit Steinen, mit Kalk und mit allen andern Baumaterialien — kurz, das Bauwerk wurde in Pausch und Bogen vollendet, und kein Mensch bekümmerte sich zu jenen Zeiten um die Kosten.

Die Fortschritte der Civilisation lehrten indessen bessere Rechnung über die Zeit führen. Der Frohnarbeiter kam nicht mehr willig auf den Bau; es mußte ihm eine Entschädigung geleistet werden. Diese wurde vorgemerkt — und daher die ersten Rechnungen, die man über öffentliche Bauten findet.

Der Werth der Zeit stieg indessen immer mehr und mehr; — bald wurde die Frohnpflichtigkeit eingelöst, und dem Arbeiter mußte ein Taglohn verabreicht werden. Indessen so lange die klingende Münze nicht so häufig und an Baumaterial fast allenthalben noch Uebersluß war, hielten sich die Baukosten noch immer in den Schranken der Mäßigkeit, welche erst zur Zeit